

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	3
2	PLANUNGSVERFAHREN	4
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
3.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	5
3.2	Regionalplan Südlicher Oberrhein (RP)	5
3.3	Fazit.....	6
4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (LSG).....	7
5	STANDORTALTERNATIVEN	7
6	BEDARF AN ANGEBOTEN DER JUGENDHILFE	8
6.1	Geschäftsmodell und Entwicklung Timeout.....	8
6.2	Politische Rahmenbedingungen.....	9
6.3	Geschäftsverlauf / Lage der Jugendhilfe	9
6.4	Prognose Entwicklung Jugendhilfe.....	10
7	RÄUMLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT / PLANUNGSALTERNATIVEN	12
8	INHALTE DER ÄNDERUNG	13
8.1	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan.....	13
8.2	Zukünftige Darstellung	14
8.3	Städtebauliche Auswirkungen / Nutzungskonflikte	15
8.4	Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet	16
9	UMWELTBERICHT.....	16
10	FLÄCHENBILANZ.....	16

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Weiler „Thurner“ liegt in vom Hauptort St. Märgen abgesetzter Lage an der Schwarzwaldhochstraße (B 500). Am Thurnerpass münden die L 128 sowie die K 4907 („Spirzenstraße“) in die B 500 ein und bildet einen historisch wichtigen Schwarzwaldübergang. Durch die verkehrsgünstige Lage stellt der Thurner einen wichtigen regionalen Verkehrsknotenpunkt dar. Die Gegend rund um den Thurner ist schwarzwaldtypisch im Wechsel bewaldet und landwirtschaftlich genutzt. Die wirtschaftliche Struktur am Thurner ist durch Tourismus, Landwirtschaft, Gewerbe, Beherbergung und historische Wohnnutzung geprägt.

Nördlich der B500 befindet sich ein Landmaschinenbetrieb, für den im Jahr 2020 eine standortgebundene betriebliche Erweiterung durch die Aufstellung eines Bebauungsplans ermöglicht wurde. Östlich und nördlich grenzen landwirtschaftliche Betriebe z.T. mit Pensionsbetrieb und kleinere Wohngebäude an. Im südlichen Bereich befindet sich das Thurner Wirtshaus der timeout Stiftung gGmbH, die Gegenstand der vorgestellten Entwicklung ist. Das Thurner Wirtshaus sowie die Langlaufloipe „Thurnerspur“ stellen dabei eine zentrale touristische Einrichtung der Gemeinde St. Märgen dar.

Das Thurner Wirtshaus ist historisch bis in das Jahr 1669 belegt und wurde in den Anfangsjahren als Poststation auf dem Thurnerpass genutzt. Über die Jahrhunderte hat es sich zu einem Gastronomie- und Hotelbetrieb entwickelt. Das Wirtshaus wurde im Sommer 2015 nach einer Sanierung und Renovierung wieder eröffnet und ist Teil der timeout Stiftung gGmbH. Hier sollen benachteiligte Menschen inklusiv begleitet und gefördert werden. Die timeout Stiftung gGmbH bietet am Thurner, in Breinau und anderen Orten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen stationärer Jugendhilfe die Möglichkeit, in den Bereichen Hauswirtschaft und Gastronomie eine Vorqualifikation für eine spätere Berufsausbildung zu absolvieren. In den Außenwohngruppen am Thurner werden derzeit 12 Jugendliche im Alter von 14 - 21 Jahren sozialpädagogisch betreut, sowie 20 junge unbegleitete Geflüchtete. Auch junge Menschen mit Behinderung profitieren von diesem Angebot. Von hier aus werden sie auf ihrem Weg in ein möglichst selbstbestimmtes Leben unterstützt und stabilisiert. Ergänzend befinden sich am Wirtshaus Schulräume der timeout-Schule. Diese aus einer Kooperation mit einer Freiburger Waldorfschule hervorgegangene integrative Schule ist seit September 2020 eine vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigte, eigenständige Werkrealschule für die Klassen 5 bis 10 in freier Trägerschaft. Ein räumlich wirksamer und pädagogisch wichtiger Baustein des Jugendhilfe-Konzeptes stellt eine kleine Landwirtschaft dar, in der die Jugendlichen in die tägliche Arbeit mit Tieren einbezogen werden. Um das touristische Potential sowie die wirtschaftliche Wertschöpfung in der Zukunft aufrecht zu erhalten und der gesellschaftlichen Verantwortung im Bereich der Jugendhilfe gerecht zu werden, bedarf es aus Sicht der Gemeinde künftig maßvoller baulicher Entwicklungen der bestehenden Infrastruktur im Bereich Thurner. Hierzu gehört zum einen der Maschinenbetrieb, für den bereits ein entsprechendes Bauleitplanverfahren abgeschlossen wurde und zum anderen der Standort der timeout gGmbH als wichtige Jugendhilfeeinrichtung mit Thurner Wirtshaus als Gastronomie- und Hotelbetrieb, Schulstandort und Landwirtschaft.

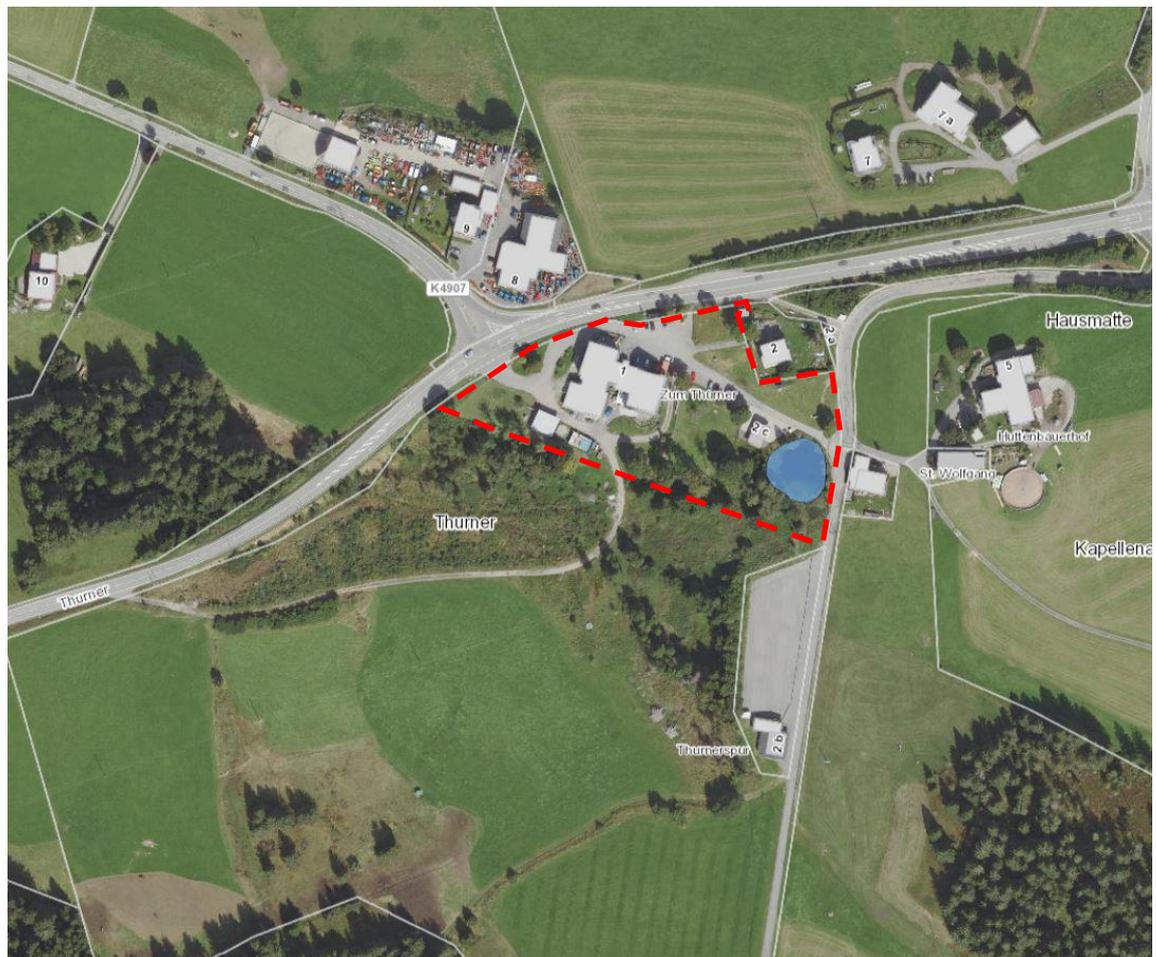
Zur planungsrechtlichen Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erstellt die Gemeinde St. Märgen einen Bebauungsplan als Genehmigungsgrundlage. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan im Bereich des Thurner südlich der B 500 punktuell geändert werden. Im Bebauungsplan werden die vorgesehene Überplanung mit Einschränkung auf eine behutsame bauliche Weiterentwicklung mit räumlicher Konzentration der

zulässigen Gebäude, einer Begrenzung der Gebäudehöhe und Vorgaben zu einer ortstypischen Dachgestaltung verbindlich geregelt. Damit wird eine effiziente und landschaftsbildschonende Nutzung des Plangebiets sichergestellt.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche will der Gemeindeverwaltungsverband einen Beitrag zur Sicherung und Erweiterung des Thurner als Standort für touristische Nutzungen und Angebote der Jugendhilfe leisten. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Thurner südlich der B 500“ geändert.

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am Thurnerpass südlich der Einmündung der K 4907 („Spirzenstraße“) und der B 500 im Bereich des Thurner Wirtshauses. Die Umgebung ist schwarzwaldtypisch im Wechsel bewaldet und landwirtschaftlich genutzt. Die Verkehrserschließung des Plangebiets erfolgt von Westen über die B 500 sowie von Osten über die Straße, welche von der B 500 in Richtung Thurnerspur verläuft.



Luftbild – Plangebiet rot gestrichelt (genordet; unmaßstäblich)

2 PLANUNGSVERFAHREN

Die 4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Thurner südlich der B500“

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird auch eine Änderung des Landschaftsschutzgebiets beantragt. Die Flächennutzungsplanänderung kann erst nach erfolgter LSG-Änderung abgeschlossen werden.

Verfahrensablauf:

- | | |
|--|--|
| 16.01.2024 | Der Gemeindeverwaltungsverband fasst den Aufstellungsbeschluss für die 4. punktuelle Flächennutzungsplanänderung gem. § 2 (1) BauGB, billigt den Vorentwurf der 3. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Thurner südlich der B500“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. |
| ____.____.____ bis
____.____.____ | Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB |
| Anschreiben vom
____.____.____
mit Frist bis
____.____.____ | Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB |
| ____.____.____ bis
____.____.____ | Der Gemeindeverwaltungsverband billigt den Entwurf der 4. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Thurner südlich der B500“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. |
| ____.____.____ bis
____.____.____ | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB |
| Anschreiben vom
____.____.____
mit Frist bis
____.____.____ | Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB |
| ____.____.____ | Der Gemeindeverwaltungsverband behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss der 4. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Thurner südlich der B500“ |

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan BW 2002 (LEP) ist St. Märgen der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne zuzuordnen.

Im LEP heißt es hierzu (2.4.3):

„Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplätze, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“

Bezüglich der Siedlungsentwicklung ist zuvorderst die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand (3.1.9 Z) zu nennen. Untergeordnet ist bei der kleinräumigen Zuordnung von Raumnutzungen der Funktionen Wohnen und Arbeiten auf eine Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme zu achten (3.1.6 Z).

Bezüglich des Bildungswesens ist dieses in seiner Leistungs- und Zukunftsfähigkeit unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, fachlicher und qualifikatorischer Erfordernisse weiterzuentwickeln (4.5.1 G). Vorhandene Ausbildungs- und Forschungsprofile sowie fachliche Schwerpunkte sind als regionale Entwicklungspotenziale zu stärken. Interdisziplinäre und regionale Kooperationsmöglichkeiten sind zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen (4.5.4 G).

Die Freiraumstruktur auf Ebene des LEP weist keine Besonderheiten auf. Nordöstlich grenzt ein Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotop- und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten an, ist jedoch nicht direkt betroffen.

3.2 Regionalplan Südlicher Oberrhein (RP)

Die Raumnutzungskarte des den LEP konkretisierenden Regionalplans Südlicher Oberrhein 2019 (RP) weist für das Gebiet keine gebietskonkreten Festlegungen der Freiraumnutzung auf. Es sind somit keine Regionalen Grünstreifen, Grünstreifen, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionalplanerische Sicherungsgebiete des Biotopverbundes oder sonstige Vorranggebiete direkt oder indirekt betroffen.



Ausschnitt Raumnutzungskarte – rechtskräftige Fassung von 09/2017 (genordet; unmaßstäblich)

In Plansatz 2.4.0.4 sind die Grundsätze einer zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung genannt. Analog des LEPs sollen Bauflächen im Anschluss an bereits bebaute Gebiete entstehen und einen kompakten Siedlungskörper bilden. Dabei ist auf Flächen- und Energieeffizienz zu achten und den Anforderungen des Klimawandels und des demografischen Wandels Rechnung zu tragen.

3.3 Fazit

Verbindliches Ziel des LEP und Grundsatz im RP ist es, die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten (siehe auch LEP 3.1.9 Z, auch RP 2.4.0.4 (3) G). Die Zieldefinition beinhaltet bereits eine Regel-Ausnahme-Struktur, worunter die vorliegende Planung aus Sicht der Gemeinde einzustufen ist. Aufgrund der Bestandssituation und der in der Gesamtbetrachtung untergeordneten baulichen Erweiterung handelt es sich nicht um eine „Siedlungsentwicklung in abgesetzter Lage“, sondern vornehmlich um eine bestandsorientierte Erweiterung, die zudem die bestehende Baustruktur aufnimmt und abrundet.

Die geplanten Erweiterungen sind an das historisch verankerte Wirtshaus mit den Unterküften für Jugendliche und den Schulstandort gebunden. Maßgeblicher Faktor für die Wirksamkeit des Jugendhilfe- und Schulkonzepts ist dabei die Einbindung in Landschaft, landwirtschaftliches Umfeld und Arbeitsort (Wirtshaus). Eine Umsetzung am Kernort würde durch fehlende Verbindung von Wohnort, und Arbeitsort und Naturraum als naturpädagogischem Grundelement sowie aufgrund von Störfaktoren deutlich erschwert. Die beigeordnete landwirtschaftliche Nutzung / Nutztierhaltung im unmittelbaren Umfeld ist zur Erreichung therapeutischer Zwecke im Bereich der Jugendhilfe erforderlich oder begleitend zur Stabilisierung der Jugendlichen von großer Bedeutung.

Bei der Umsetzung der Raumansprüche des Projekts wurde besonders darauf geachtet, den Siedlungsansatz nicht auszuweiten und zu einem kompakten Siedlungskörper beizutragen. Sowohl Lage als auch Höhenentwicklung der projektierten Gebäude werden in der weiteren Projektentwicklung auf Landschaft und Bestandsbebauung abgestimmt.

Der baulich geprägte Bereich soll kompakt und an die unmittelbare Umgebung angepasst entwickelt werden.

Darüber hinaus kann mit dem Vorhaben dem Ziel der kleinräumigen Zuordnungen von Raumnutzungen Wohnen und Arbeiten und der damit verbundenen Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme vollständig entsprochen werden (siehe auch LEP 3.1.6 Z).

Daneben werden durch das Vorhaben weitere Grundsätze aus LEP und RP gestärkt und umgesetzt. Besonders zu nennen ist dabei die Weiterentwicklung des Bildungswesens in seiner Leistungs- und Zukunftsfähigkeit unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, fachlicher und qualifikatorischer Erfordernisse (siehe auch LEP 4.5.1 G). Um die durch bildungspolitische Entscheidungen entstehenden Lücken schließen zu können, ist die Gesellschaft auf innovative Schulformen und spezielle (Jugend-)Hilfsangebote angewiesen. Diese sind in Teilen (wie im vorliegenden Fall) auf ein besonderes räumliches Umfeld angewiesen, um wirksam zu werden. Das regionale Entwicklungspotenzial des Hochschwarzwaldes und die lokalen Besonderheiten am Thurner stellen dabei die Basis dar, die zur Umsetzung des Projekts wesentlich beiträgt und gleichzeitig den Standort in seiner Eigenart stärkt (siehe auch LEP 4.5.4 G).

Aus Sicht der Gemeinde entspricht das Vorhaben damit den übergeordneten raumordnerischen Vorgaben. Ein Zielabweichungsverfahren scheint daher nicht erforderlich.

4 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (LSG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des LSG „St. Peter, St. Märgen“ und fällt somit in den Geltungsbereich der entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGV). Dies bedeutet, dass im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher ist eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich.

Die Änderung wird im Rahmen des zweistufigen Parallelverfahrens von der Gemeinde St. Märgen bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt. Die Flächennutzungsplanänderung kann erst nach Abschluss der LSG-Änderung beschlossen werden.

5 STANDORTALTERNATIVEN

Der Gemeindeverwaltungsverband St. Peter möchte das bestehende Jugendhilfeprojekt am Thurner stärken und im Sinne einer Erweiterung eines bestehenden Betriebs weiterentwickeln. Unter anderem sollen die bestehenden Betreuungs-, Bildungs-, Arbeits- und Wohnangebote für Jugendliche ausgebaut werden, um der gewachsenen Nachfrage nach Angeboten im Bereich der Jugendhilfe gerecht zu werden. Derartige Angebote gibt es innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands bislang nur am Thurner im Bereich des Wirtshauses südlich der B500.

Der Thurner liegt gut erschlossen an der B500 und verfügt über eine Bushaltestelle vor dem Haus. Der Ausbau des vorhandenen Jugendhilfeangebots im Bereich des Thurner Wirtshauses liegt im Interesse von Timeout, die gewillt und in der Lage ist, das Jugendhilfeangebot nachhaltig zu entwickeln. Aus Sicht des Gemeindeverwaltungsverbands eignet sich der Standort des Thurner Wirtshauses in höchstem Maße für einen Ausbau der nachgefragten Angebote der Jugendhilfe. Eine räumliche Trennung der einzelnen Bausteine des Jugendhilfeprojekts (Betreuung / Bildung / Arbeit / Wohnen) wurde geprüft. Zur Vermeidung unerwünschter Verkehre in Natur- und Landschaft sowie aufgrund der geringen Motorisierung der betreuten Jugendlichen werden die einzelnen Projektbausteine an einem Ort räumlich konzentriert.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele handelt es sich um den geeignetsten Betriebsstandort innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands. Da es sich um einen bestehenden Betrieb handelt, ist das Vorhaben als standortgebundene Betriebserweiterung zu betrachten. Andere Standorte kommen für das Vorhaben nicht in Betracht und werden deshalb nicht untersucht. Als Planungsalternativen wurden verschiedene Möglichkeiten der Gebietsentwicklung betrachtet. Auf die Begründung der räumlichen Ausdehnung, die Abgrenzung und auf die Prüfung möglicher Planungsalternativen (siehe Kapitel 7 Räumliches Entwicklungskonzept / Planungsalternativen) wird hingewiesen.

Die Standortgebundenheit der künftigen Entwicklung des Jugendhilfeprojekts deckt sich auch mit dem verbindlichen Ziel des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (LEP), die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Die Zieldefinition beinhaltet bereits eine Regel-Ausnahme-Struktur, mit der die vorliegende Planung in Einklang steht. Denn die vorliegende Nutzungskonzeption ist an das vorhandene Wirtshaus mit den dort bereits bestehenden Angeboten der Jugendhilfe gebunden. Insofern ist auch das Vorhaben standortgebunden. Aufgrund dieser Bestandssituation handelt es sich um keine „Siedlungsentwicklung in abgesetzter Lage“, sondern überwiegend um eine bauliche Erweiterung im unmittelbaren räumlichen Anschluss an den Bestand.

6 BEDARF AN ANGEBOTEN DER JUGENDHILFE

Der Gemeindeverwaltungsverband St. Peter erkennt einen zunehmenden Bedarf an Angeboten für die Jugendhilfe. Dieser begründet sich aus der hohen Nachfrage nach derartigen Angeboten. Die große Nachfrage lässt sich auch am vorhandenen Erfolg der timeout Stiftung gGmbH (nachfolgend: Timeout) erkennen. Die bestehende Einrichtung im Bereich des Thurner Wirtshauses ist nicht mehr in der Lage und häufig auch nicht auf einem geeigneten Niveau, um der wie in den folgenden Punkten dargelegten hohen Nachfrage gerecht zu werden.

6.1 Geschäftsmodell und Entwicklung Timeout

Timeout wird auch in Zukunft ein gemeinnütziger Sozialdienstleister sein. Der Fokus liegt auf dem Grundsatz „Keinen zurücklassen“. Der Grundsatz wird auch in Zukunft handlungsleitend sein. Das strategische Ziel für die nächsten 5 Jahre ist: Nach einer Phase der Konsolidierung werden die Angebote der Stiftung so positioniert, dass sie für eine Übertragung der Inhalte, Methoden, Strukturen und Prozesse auf andere Standorte sind und die bisherigen Geschäftsfelder (Jugendhilfe, Kindergärten, Schule, Gastro- und Hotel) beibehalten und ausgebaut werden.

Die Entwicklung von timeout ist im Bereich der Jugendhilfe stark geprägt von gesellschaftlichen Anforderungen an Sozialdienstleister. So werden ständig neue Angebote für junge Menschen entwickelt, die in ihren Familien keine Bleibe mehr haben und deshalb auf eine stationäre Unterbringung angewiesen. Hier wird zwischen Gruppenangeboten und individuellen Angeboten auf der einen Seite und stationären vs. ambulanten Angeboten, auf der anderen unterschieden. Die inhaltliche Entwicklung wird sehr stark in Richtung individuelle Angebote gehen, da dies den von Timeout eruierten Bedarf deckt. Im schulischen Bereich wird Timeout auf die stetige Zunahme schulverweigernder Kinder und Jugendliche reagieren und die bestehenden Angebote ausbauen. Im Bereich KITA geht der Trend, nicht zuletzt aufgrund der Pandemieerfahrung, in Richtung naturnaher Angebote. Hotel und Gastronomie werden diesen Trend auch aufgreifen und werden die Marke „Schwarzwald“ verstärkt in die pauschalen und individuellen Angebote von Timeout übernehmen.

6.2 Politische Rahmenbedingungen

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Bundestags (2017 bis 2021) haben CDU/CSU und SPD vereinbart, dass Kinder- und Jugendhilferecht „auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ weiterzuentwickeln. Daraus folgt, dass die politischen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe sehr positiv sind und Time-out künftig weitere entsprechende Angebote entwickelt.

6.3 Geschäftsverlauf / Lage der Jugendhilfe

Angebote der Jugendhilfe

Aktuell: Die Jugendhilfe gliedert sich aktuell in die Angebote stationär und ambulant. Beide dienen dem Ziel, Schaden von den uns Anvertrauten abzuwenden und eine messbare Verbesserung des Status-Quo zu erreichen.

In naher Zukunft: Nach erfolgreichen Verhandlungen mit den Kostenträgern wird die Ertragslage so stabilisiert, dass mögliche Skalierungen auch aus Eigenmitteln ermöglicht werden. Hier:

- der Neubau von zwei Gebäuden am Thurner für Außenwohngruppen.
- Externe stationäre Therapieangebote bei Kooperationspartnern, z. B. Therapie auf dem Bauernhof
- Ausbau der ambulanten Hilfen
- Kooperationsangebote an familiennahe Maßnahmen, mit dem Ziel als Shared Service Dienstleister eine Qualitätssteigerung zu ermöglichen

Lernort: Schule

Aktuell: Der Schulbetrieb der eigenständigen Werkrealschule läuft am Thurner nun schon seit Beginn des Schuljahres und strukturiert die Erfahrungen als ehemaliger Satellit der Schule in St. Georgen. Die Erfahrungen sind sehr positiv und die Zunahme externer Anmeldungen lässt die Zahl von 50 SchülerInnen zum Schuljahresende realistisch erscheinen. Methodik und Didaktik werden so strukturiert, dass zum einen unsere DNA erhalten bleibt, die sog. Schulverweigerern eine Perspektive bietet, als auch abschlussorientierten SchülerInnen ein lernförderliches Umfeld bietet.

In naher Zukunft: Ziel sind 80 bis 100 SchülerInnen, die am Schulstandort eine schulische Heimat finden. Dazu bedarf es des Neubaus von schulischen Einrichtungen, genauso wie der Akquise von Personal, welche unsere Arbeitsweise akzeptiert und weiterentwickelt.

Perspektive: Eine etablierte Werkrealschule, die den Übergang Schule – Beruf all denen ermöglicht, die im klassischen Schulumfeld keine positive Perspektive sehen.

Lern- und Arbeitsort: Zweckbetriebe Hotel / Gastro

Aktuell: Pandemiebedingt sind aktuell nur Momentaufnahmen möglich. Diese zeigen aber, dass in Zeiten, in denen Agieren möglich ist, gute Umsätze realisierbar sind. Das Hotel ist gut gebucht und Buchungen bis Ende 2022 zeigen schon eine Buchungslage, die vor allem an den Wochenenden eine sehr hohe Auslastung garantiert.

In naher Zukunft: Das Umfeld Thurner so einbinden, dass Erholungssuchende die ganze Faszination des Ortes erleben können. Gleichzeitig soll Bewegungsraum im Sinne sportlicher Angebote geschaffen werden.

Perspektive: Das Hotel als Ruheraum im Schwarzwald positionieren und das Umfeld zum Naherholungsraum umbauen.

6.4 Prognose Entwicklung Jugendhilfe

Für die Bereiche Jugendhilfe, Schule, Kindergärten profitiert Timeout als Sozialdienstleister von steigender Nachfrage. So entwickeln sich Anfragen an Timeout gerade in der Jugendhilfe stetig und auch die Bereiche Schule und KITA liegen, was die Nachfrage betrifft, deutlich über den Erwartungen von Timeout.

Der Beschluss des Bundestages vom 22.04.2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes die Kinder- und Jugendhilfe zu reformieren und weiterzuentwickeln, betrifft ein Sozialleistungssystem, das seit Jahren stetig an Bedeutung gewinnt. Bund, Länder und Kommunen investieren immer mehr in die vielfältigen Angebote und Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im Jahr 2019 wurden rund 55 Milliarden Euro hierfür ausgegeben. Innerhalb von 10 Jahren haben sich die Ausgaben für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe mehr als verdoppelt. Das Wachstum der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland verlief in diesem Jahrhundert nahezu ungebremst. Vor allem die Kommunen, aber auch der Bund und die Länder haben für ihre Angebote und Maßnahmen im Jahr 2019 insgesamt 54,9 Milliarden Euro aufgewendet – mehr als doppelt so viel wie noch zehn Jahre zuvor. Mit ihrem breiten Angebotsspektrum ist die Kinder- und Jugendhilfe längst zu einem elementaren Teil der personenbezogenen sozialen Dienste geworden. Dieses reicht von Betreuungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche über die „Hilfen zur Erziehung“ für Familien und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung junger Menschen bis hin zu Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Notsituationen. Die Kindertagesbetreuung ist dabei das mit Abstand größte Arbeitsfeld. Auch als Arbeitgeber nimmt das Gewicht der Kinder- und Jugendhilfe hierzulande immer mehr zu: In den rund 94.000 Einrichtungen und Dienststellen der überwiegend gemeinnützigen, zivilgesellschaftlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten mittlerweile mehr als 900.000 Personen pädagogisch. Damit übersteigt diese Branche inzwischen die aktuell rund 780.000 Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen. Ehrenamtlich und freiwillig Engagierte sind dabei noch gar nicht mitgezählt. Mit ihren vielfältigen Angeboten und Unterstützungsleistungen trägt die Kinder- und Jugendhilfe verstärkt zum Aufwachsen junger Menschen bei. Das belegt und veranschaulicht die neu erschienene Extra-Ausgabe des Kinder- und Jugendhilfereports 2021, die die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund veröffentlicht hat.

Prognose: Die Anzahl junger Menschen steigt wieder an

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind die hauptsächlichen Zielgruppen der Angebote in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Nachdem die Anzahl dieser Gesamtgruppe seit den 1990er-Jahren zurückging, ist sie in den 2010er-Jahren aufgrund höherer Geburtenzahlen und einer verstärkten Zuwanderung wieder gestiegen und umfasst Ende 2019 etwa 22 Millionen Menschen. Diese Zahl setzt sich zusammen aus gut 8 Millionen jungen Volljährigen (18 bis unter 27 Jahre) und knapp 14 Millionen Minderjährigen, unter ihnen 5 Millionen Kinder im Alter von unter 6 Jahren. Etwa jede 6. Person in der Bevölkerung ist damit unter 18 Jahre alt. Die Zuwächse seit 2016 fanden vor allem in den jüngeren Altersgruppen statt, während die Anzahl der annähernd Volljährigen und jungen Erwachsenen zuletzt leicht rückläufig war. In näherer Zukunft wird die Gesamtzahl an Minderjährigen voraussichtlich noch etwas weiter steigen, bevor sie mittel- bis langfristig wieder sinken dürfte.

Prognose: Ausbau in der Kindertagesbetreuung im ersten Lebensjahrzehnt in allen Altersgruppen

Der bereits länger anhaltende massive Ausbau der Kindertagesbetreuung hat sich auch in den letzten Jahren ungebremst fortgesetzt und sogar intensiviert. Allein in den letzten drei Datenjahren zwischen 2017 und 2020 wurden für mehr als eine viertel Million Kinder zusätzliche Plätze geschaffen, 2.300 neu gebaute Kitas sind hinzugekommen und fast 94.000 zusätzliche Beschäftigte wurden dafür eingestellt. Zudem ist eine verstärkte Altersmischung in den Kitas zu beobachten. Nachdem der Schwerpunkt des Ausbaus lange auf den unter 3-Jährigen lag, rückten zuletzt demografiebedingt auch wieder die älteren Kinder stärker in den Mittelpunkt. Bis Ende des Jahrzehnts ist mit einem weiteren Ausbau in allen Altersgruppen zu rechnen, da nach wie vor der Bedarf an zusätzlichen Plätzen und an Fachkräften vor allem in Westdeutschland erheblich ist und erst einmal weiter steigen wird, vor allem dann, wenn der geplante Rechtsanspruch auf ein Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter kommen sollte.

Prognose: Neuer Höchststand bei den „Hilfen zur Erziehung“ bei sich abschwächender Wachstumsdynamik

Pflegefamilien, Heime und Wohngruppen für Heranwachsende sind neben den ambulanten Hilfen für Familien und der Erziehungsberatung wichtige Angebote der „Hilfen zur Erziehung“. Deren Inanspruchnahme ist im Vergleich zum Beginn der 1990er-Jahre – also seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – deutlich gestiegen. Im letzten Jahrzehnt ist dieser Anstieg vor allem durch einen verbesserten Kinderschutz und die zwischenzeitlich vehement gestiegenen Fallzahlen bei den unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen bedingt. Diese Entwicklung ging mit steigenden finanziellen Aufwendungen und vermehrten Personalressourcen einher. Insbesondere bei den stationären Hilfen hat sich nunmehr bestätigt, was sich zuletzt schon andeutete: Die Wachstumsdynamik hat sich in den letzten Jahren wieder abgeschwächt. Aktuell zeichnet sich gar ein rückläufiger Trend ab. Hauptursache ist, dass die jungen Geflüchteten, die in den Jahren 2015 und 2016 unbegleitet nach Deutschland kamen, mittlerweile zu einem großen Teil volljährig geworden sind und diese jungen Menschen nach und nach keine weitere Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe mehr erhalten. Weiterhin ansteigend sind hingegen die ambulanten Hilfen.

Prognose: Der Bedeutungszuwachs des Kinderschutzes verändert die Jugendämter und ihre Sozialen Dienste

Die 558 Jugendämter in Deutschland unterscheiden sich erheblich voneinander – zu meist handelt es sich allerdings um kleine bis mittelgroße Organisationen. Das statistisch „mittlere“ Jugendamt verfügte im Jahr 2018 über 57 Vollzeitstellen. Zwölf Jahre zuvor war das Durchschnittsjugendamt mit insgesamt 32 Vollzeitstellen noch deutlich kleiner. Insbesondere das Personal in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter wurde ausgebaut und seit 2006 verdoppelt. Dieses Wachstum und der damit forcierte Generationenwechsel im ASD erfordern vielerorts erhebliche organisatorische Neuordnungen. Notwendig wurde diese Entwicklung unter anderem aufgrund eines erheblichen Zuwachses der Kinderschutz aufgaben. Bis 2019 wurden von Jahr zu Jahr immer mehr Ressourcen für die Einschätzung und Bearbeitung möglicher Kindeswohlgefährdungen auf-gewendet. In solchen Fällen handeln die ASD-Fachkräfte in einem konflikträchtigen Spannungsfeld.

Prognose: Kooperation mit Schule rückt noch stärker ins Blickfeld

Die zusätzlichen Investitionen fließen insbesondere in den anhaltend starken Ausbau der Kindertagesbetreuung, in der – aufgrund der demografischen Entwicklungen – erneut Kinder ab 3 Jahren an Bedeutung gewinnen. Nachgelassen hat das Wachstum

hingegen bei den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige. Der im Vergleich zu 2016 stark rückläufige Unterstützungsbedarf der unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen ist hier unverkennbar. Dagegen hält der seit Jahren kontinuierlich steigende Trend bei den Eingliederungshilfen für junge Menschen weiter an, besonders im schulischen Bereich. Damit rückt die Kooperation mit der Schule noch stärker ins Blickfeld und wird die Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der angestrebten inklusiven Lösung, auch künftig weiter herausfordern. Alle Kinder in Deutschland haben das Recht, gut aufzuwachsen. Sie sollen Chancen auf Bildung haben, egal, woher sie kommen. Und sie haben das Recht auf Schutz und gewaltfreie Erziehung. Politik und Gesellschaft tragen gemeinsam die Verantwortung, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Rechte wahrnehmen können, die keinen optimalen Start ins Leben haben. Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe bietet die Grundlage für eine ganze Reihe an Leistungen und Angeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Den größten Bereich macht die Kindertagesbetreuung aus: Jedes dritte Kind unter drei Jahren besucht inzwischen eine Kita oder Kindertagespflegestelle. Bei den Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt sind es sogar über 90 Prozent. Das ist wichtig, denn diese Kinder lernen und entdecken zusammen und legen so einen wichtigen Grundstein für ihr späteres Leben, damit es jedes Kind packt. In Situationen, in denen es manchmal schwierig wird, bietet das Kinder- und Jugendhilfesystem zahlreiche Unterstützungs- und Beratungsangebote. Zurzeit arbeitet Timeout daran, dieses Angebot noch weiter zu verbessern.

7 RÄUMLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT / PLANUNGSAalternativen

Im Sinne des Flächensparens, der Verkehrsoptimierung sowie zum Schutz angrenzender Landschafts-/ Naturräume und privater Wohnnutzungen sollen die geplanten neuen Gebäude für die Jugendhilfeeinrichtung unmittelbar östlich des Thurner Wirtshauses errichtet werden und auf kurzem Weg erschlossen werden. Das im Zuge der Neubebauung verlegte Feuerwehrgerätehaus soll südwestlich des Thurner Wirtshauses auch im räumlichen Zusammenhang mit dem verlegten Löschwasserteich seinen neuen Standort finden. Das bestehende Thurner Wirtshaus bildet somit den räumlichen Mittelpunkt, um den sich die Neubebauung gruppieren wird. Die Abgrenzung des Plangebiets nach Süden ist so erfolgt, dass das bestehende Offenlandbiotop, angrenzende Waldflächen sowie der bestehende Parkplatz der Thurnerspur durch die Planung nicht berührt werden. Nach Westen, Norden und Osten wird das Plangebiet durch angrenzende öffentliche Verkehrswege (u.a. B 500) begrenzt – diese Verkehrsflächen liegen außerhalb des Plangebiets und werden durch die Planung nicht berührt. Angrenzende private Wohnnutzungen liegen außerhalb des Plangebiets und wurden nicht mit in die Überplanung einbezogen.

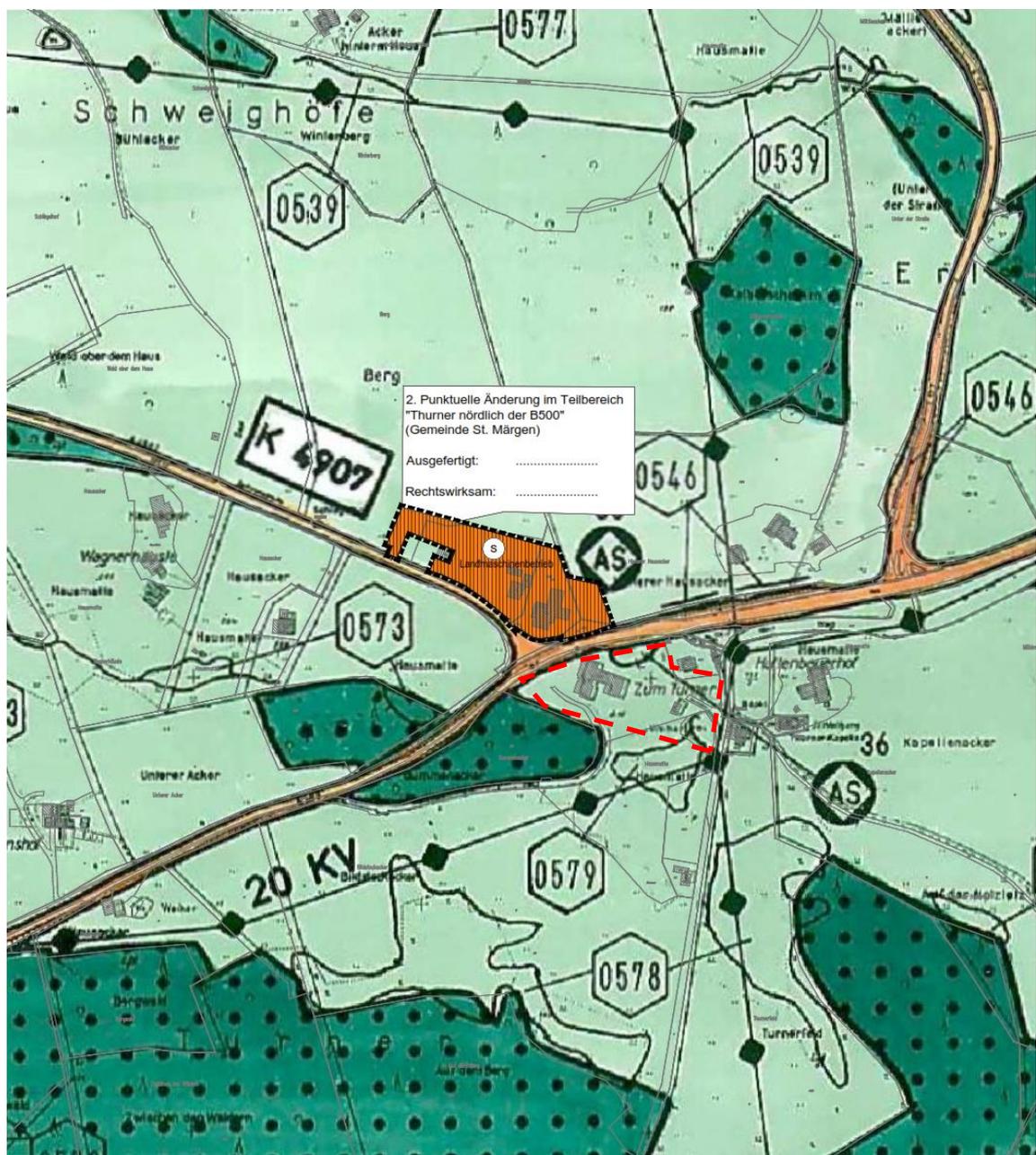
Im vorliegenden Bebauungskonzept sind in den Randbereichen bereits Grünflächen für Pflanzungen und Baumerhalte, die zugleich auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen, enthalten. Die zukünftige Bebauung anschließend an das bestehende Thurner Wirtshaus bildet mit der Bestandsbebauung in der Umgebung zukünftig eine kompakte Einheit innerhalb der schwarzwaldtypischen Landschaft am Thurner.

8 INHALTE DER ÄNDERUNG

8.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands St. Peter die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden St. Peter, St. Märgen und Glottertal wurde vom Gemeindeverwaltungsverband St. Peter ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde nach der letzten Gesamtfortschreibung am 29.08.2002 rechtswirksam und stellt für den Bereich des Thurner südlich der B 500 Flächen für Landwirtschaft dar.



Wirksamer Flächennutzungsplan von 2002 inkl. zwischenzeitlicher erfolgter punktueller 2. Änderung (Änderungsbereich rot umrandet)

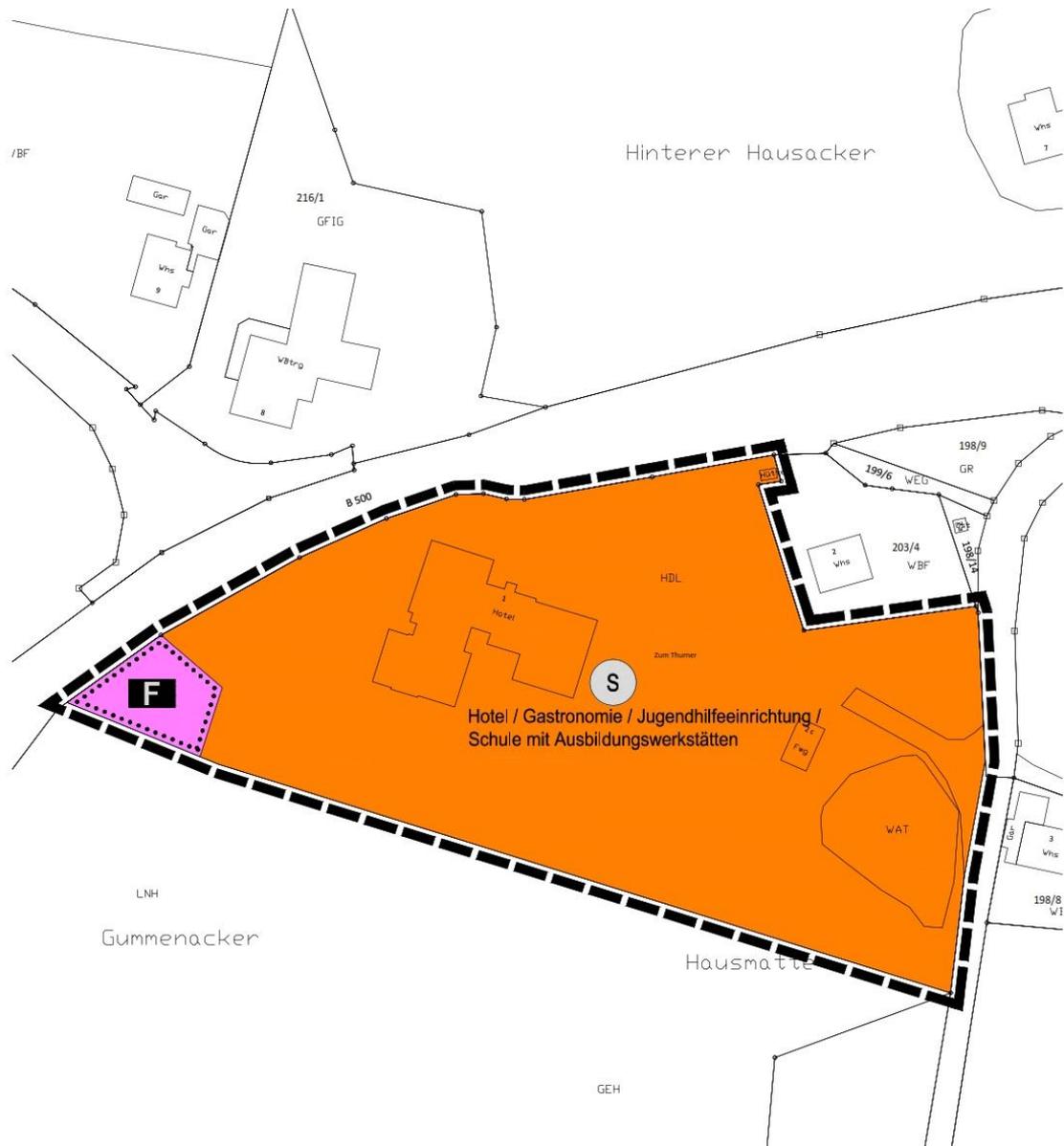
8.2 Zukünftige Darstellung

Das Thurner Wirtshaus ist historisch bis in das Jahr 1669 belegt und wurde in den Anfangsjahren als Poststation auf dem Thurnerpass genutzt. Über die Jahrhunderte hat es sich zu einem Gastronomie- und Hotelbetrieb entwickelt. Das Wirtshaus wurde im Sommer 2015 nach einer Sanierung und Renovierung wieder eröffnet und ist Teil der timeout Stiftung gGmbH, die am Standort eine Jugendhilfeeinrichtung etabliert hat. Es sind in der Zukunft bauliche Erweiterungen und Umbauten notwendig, um die bestehenden Nutzungen nachhaltig zu stärken. Im Zuge dieser Neubebauung muss das bestehende Feuerwehrgerätehaus und der bestehende Löschwasserteich verlegt werden. Das Feuerwehrgerätehaus soll künftig südwestlich des Thurner Wirtshauses errichtet werden. Der Löschwasserteich soll weiter südlich des Neubaus Feuerwehrgerätehaus einen neuen Standort erhalten. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche soll der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses realisiert werden, da das Feuerwehrgerätehaus am alten Standort östlich des Thurner Wirtshauses nicht mehr den Betriebsabläufen und -anforderungen der Feuerwehr entspricht. Ein neues Feuerwehrgerätehaus, das zeitgemäße Betriebsabläufe ermöglicht, gewährleistet die öffentliche Sicherheit der Bevölkerung.

Die baulichen Erweiterungen können zeitnah umgesetzt werden, da die Erschließung über die bestehenden Straßen bereits vorhanden und das Plangebiet bereits durch die Nutzung als touristischer Betrieb (Hotel / Gastronomie) in Verbindung mit bestehenden Angeboten der Jugendhilfe vorgeprägt ist.

Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt durch Festsetzung eines Sondergebiets „Hotel / Gastronomie / Jugendhilfeeinrichtung / Schule mit Ausbildungswerkstätten“ sowie einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ und privater Grünflächen im Bebauungsplan. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Bereich im Flächennutzungsplan zukünftig entsprechend dargestellt werden.

Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung wird die landwirtschaftliche Fläche durch eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hotel / Gastronomie / Jugendhilfeeinrichtung / Schule mit Ausbildungswerkstätten“ und eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ ersetzt. Aufgrund der nicht parzellenscharfen Darstellungen sowie des kleinen Maßstabs des Flächennutzungsplans wird davon ausgegangen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen sowie die privaten Grünflächen als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt angesehen werden und daher nicht in die punktuelle Flächennutzungsplanänderung einbezogen werden müssen.



Zukünftige Darstellung im Deckblattbereich

8.3 Städtebauliche Auswirkungen / Nutzungskonflikte

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine Entwicklung vorbereitet und planungsrechtlich abgesichert, welche in einem bereits baulich vorgeprägten Bereich stattfindet. Die Überplanung des Grundstücks des Thurner Wirtshauses wird künftig zu einer geordneten Entwicklung führen. Durch eine randliche Eingrünung des Plangebiets, die im Bebauungsplan zu regeln ist, kann dem Landschaftsbild Rechnung getragen werden. Die Wechselwirkungen mit den Umgebungsnutzungen werden sich voraussichtlich nicht in anderer Form als in der Vergangenheit äußern, wo es zu keinerlei Unzuträglichkeiten kam.

8.4 Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Bezüglich der Nutzungskonflikte zwischen den baulichen Erweiterungen und den materiellen Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets ist auf Ebene des Flächennutzungsplans zu prüfen, inwieweit dieser Konflikt grundsätzlich lösbar ist. Im Ergebnis erscheint dieser Nutzungskonflikt lösbar, wenn durch eine angemessene Gestaltung und Einbindung der baulichen Erweiterungen und Nutzungserweiterungen die materiellen Schutzziele berücksichtigt werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind hierzu konkrete Maßnahmen zu benennen und planungsrechtlich zu sichern.

9 UMWELTBERICHT

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Es sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln. Durch das Büro faktorgruen aus Freiburg wird ein Umweltbericht für die punktuelle FNP-Änderung erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt, zu dem bereits ein Vorentwurf des Umweltberichts vorliegt.

10 FLÄCHENBILANZ

Sonderbaufläche	ca.	12.485 m ²
Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“	ca.	462 m ²
Summe / Geltungsbereich	ca.	12.947 m²

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht weitgehend dem Bebauungsplan. In der Flächennutzungsplanänderung ist die bestandsgemäß festgesetzten Straßenverkehrsfläche, die der Qualifizierung des Bebauungsplans im Sinne von § 30 (1) BauGB dient, aufgrund des Abstraktionsgrads des Flächennutzungsplans nicht enthalten. In der Flächennutzungsplanänderung werden die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen und Verkehrsflächen aufgrund des Abstraktionsgrads des Flächennutzungsplans nicht als solche in der punktuellen Änderung berücksichtigt.

St. Peter, den

Schuler,
Vorsitzender des
Gemeindeverwaltungsverbands St. Peter

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Die Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächen-nutzungsplanänderung mit den hierzu ergan-genen Beschlüssen der Verbandsversamm-lung des Gemeindeverwaltungsverbands St. Peter übereinstimmen.

St. Peter, den

Schuler,
Vorsitzender des
Gemeindeverwaltungsverbands St. Peter

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Tag der Wirksamkeit ist der __.__._____

St. Peter, den

Schuler,
Vorsitzender des
Gemeindeverwaltungsverbands St. Peter